

venz-Entgelt haben, wenn sie eine *rechtliche oder faktische Unternehmer-/Arbeitgeberfunktion ausüben*. Das IESG wertet eine solche Stellung als nicht mehr vom Versicherungsschutz – für typischerweise nicht selbst abwendbare und sicherbare Gefahr des gänzlichen oder teilweise Verlusts der Entgeltansprüche – umfasst. Der Vorstand einer AG zählt daher nicht zum Kreis der im Insolvenzfall geschützten Personen. Dasselbe gilt für einen geschäftsführenden Gesellschafter, dem aufgrund des in der Stiftungsurkunde eingeräumten Widerrufsrechts ein erheblicher, selbstbestimmender Einfluss auf die Existenz der Stiftung und damit in weiterer Folge faktisch auch auf die Willensbildung der Tochtergesellschaft zukommt. Der geschäftsführende Gesellschafter (Kläger) hat, obwohl er selbst nur eine geringe Beteiligung (0,8333 %) an der insolventen GmbH hielt, aus dem Blickwinkel der *wirtschaftlichen Bestimmungsbefugnis*, die Unternehmer-/Arbeitgeberfunktion bei der Gemeinschuldnerin wegen seines nach wie vor beherrschenden Einflusses in der Privatstiftung *nicht* aufgegeben. Der OGH vertritt die Ansicht, dass durch den faktischen Einfluss, welchen der Gesellschafter in der GmbH

ausübt, weder der Status des Arbeitnehmers noch jener des freien Dienstnehmers vorliegt. Die vom OGH geforderte Unternehmer-/Arbeitgeberfunktion äußerte sich hier vor allem darin, dass erhebliche *Unternehmerrisiken* durch Übernahme persönlicher Haftungen übernommen wurden, die der Annahme einer Arbeitnehmer-eigenschaft entgegenstehen. Wird einem geschäftsführenden Gesellschafter rechtlich oder rein faktisch ermöglicht, eigene wirtschaftliche Interessen nach seinen eigenen Vorstellungen zu verfolgen, und trägt er dabei auch das unternehmerische Risiko, ist es nach dem Gesetzeszweck nicht mehr geboten, Organmitglieder in den Kreis der geschützten Personen aufzunehmen.

Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der bisherigen Judikatur zum Arbeitnehmerbegriff des IESG und stellt eine konsequente Weiterverfolgung des bisher eingeschlagenen Weges dar.

Ingrid Korenjak

Dr. Ingrid Korenjak ist Rechtsanwältin in Wien.

Rezensionen

Umgründungssteuergesetz

Jahreskommentar

Herausgegeben von Univ.-Prof. DDr. Georg KOFLER, LL.M. (NYU), 3., aktualisierte Auflage, 1.240 Seiten, Preis € 210,-, Linde Verlag, Wien 2014.

Die 3. Auflage des bereits bestens etablierten und zum Standardwerk gewordenen Jahreskommentars zum Umgründungssteuerrecht umfasst die Einarbeitung des umfangreichen Wartungserlasses des BMF zu den UmgrStR 2002 (AÖF 2013/301), insb zur Einbringung (Art III UmgrStG), mit dem es der Abgabenverwaltung seine Meinung zu den Novellierungen durch das AbgÄG 2012 (BGBI I 2012/112) zB im Hinblick auf die Immobilienbesteuerung („Immo-ESt“), die Neuregelung der „Cash-Box-Verschmelzung“ und den Systemwechsel bei der Ausschüttungsfiktion kundgetan hat. Weitere Schwerpunkte sind eine umfassende Behandlung der aktuellen Judikatur des EuGH, des VwGH und des UFS, etwa zur Verlustverwertung und zu Umgründungen in der Unternehmensgruppe, sowie eine Berücksichtigung der aktuellen Literatur.

Das Autorenteam, bestehend aus *Georg Kofler, Sebastian Bergmann, Gebhard Furherr, Petra Hübner-Schwarzinger, Martin Jann, Franz Rittsteuer, Thomas Schneider, Martin Six, Markus Stefaner* sowie *Kornelia Waitz-Ramsauer*, vereinigt einschlägige Praxis aus beratenden Berufen wie auch wissenschaftliche Aufarbeitung der Bestimmungen des Umgründungssteuerrechts und garantiert damit einen hohen Nutzen für den Verwender des Werks, unabhängig davon, ob dieser einen ersten Überblick oder eine tiefgehende Befassung mit der komplexen Materie vor Augen hat. Der Kommentar wird damit seinem im Vorwort der 1. Auflage selbst gestecktem Ziel, den Bedürfnissen der Praxis entsprechend zur raschen Klärung umgründungssteuerrelevanter Fragen durch Ermöglichen eines schnellen Hineinlesen und Auffinden des gesuchten Problems beizutragen, jedenfalls gerecht. Insoweit sind – neben der fachlichen Qualität der Kommentierung an sich – die Aktualität, die übersichtliche Darstellung, die zahlreichen Beispiele sowie die aktuellen Literaturverzeichnisse wie auch ein sehr umfangreiches Stichwortverzeichnis besonders hervorzuheben. Eine ausführliche Kommentierung des die Grup-

penbesteuerung betreffenden § 9 KStG mit speziellem Fokus auf Umgründungsvorgänge kompletiert das Werk.

Bernhard Renner

Allgemeines Verwaltungsrecht

Von o. Univ.-Prof. Dr. Bernhard RASCHAUER, 4. Auflage, 553 Seiten, Preis € 49,-, Verlag Österreich, Wien 2013.

Das „Allgemeine Verwaltungsrecht“ von *Bernhard Raschauer* ist jüngst in 4. Auflage erschienen. Bereits die Vorauflagen haben stupende Akzeptanz erfahren; im Vorwort der im Jahr 2013 erschienenen Festschrift für *Bernhard Raschauer* heißt es treffend, dass der Jubilar mit diesem Standardwerk höchste wissenschaftliche Maßstäbe gesetzt hat. Dem ist – auch für die 4. Auflage – im Grunde wenig hinzuzufügen. Verdienstvoll ist insb, dass die Neuauflage die Änderungen in Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsorganisation ab Beginn des Jahres 2014 berücksichtigt.

Raschauer breitet die Strukturen des allgemeinen Verwaltungsrechts mit einer Souveränität aus, die dem Leser nicht nur die Grundlinien des Faches vermittelt, sondern durch stete Bezugnahme auf Materien des besonderen Verwaltungsrechts sowie verfassungs- und unionsrechtliche Rahmenbedingungen eine wirklichkeitsgesättigte Vorstellung des „Funktionierens“ von Verwaltungsrecht ermöglicht, die wiederum die Systematik des Ganzen besser verstehen lässt. Dazu kommt eine Verständlichkeit und Flüssigkeit der Sprache, die den Einstieg in die Materie erleichtert und gleichzeitig den Fortgeschrittenen dadurch beeindruckt, dass komplexe Zusammenhänge und nur mit umfassendem Wissen und/oder längerer Recherche freizulegende Strukturen und Querbezüge mit Leichtigkeit und Prägnanz nachgewiesen werden.

Auch primär zivil- oder unternehmensrechtlich orientierte Leser, die sich wissenschaftlich oder als Praktiker mit Fragen der „Gemengelage“ zwischen privatem und öffentlichem Recht zu befassen haben oder den Grundlagen der Instrumente von Verwaltungspolizei, Staatsaufsicht und Regulierung nachspüren wollen, werden dieses Werk mit Gewinn heranziehen.

Martin Oppitz